



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

Direktion G - Außenbeziehungen
Der Direktor

Brüssel
SG.G.1/JVE/LM

Sehr geehrter Herr Fanta,

Betreff: Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – Aktenzeichen GestDem Nr. 2022/2126

Wir beziehen uns auf Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten, datiert und registriert am 11.04.2022 unter der oben genannten Referenznummer.

Sie fordern Zugriff auf: *„Der österreichische Bundeskanzler Karl Nehammer hat angekündigt, den russischen Präsidenten Wladimir Putin in Moskau zu besuchen. Laut dpa-Bericht informierte er Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen darüber. Ich bitte um Herausgabe aller Dokumente für den Austausch zwischen Nehammer und seinen Mitarbeitern und der Kommissionspräsidentin und ihren Mitarbeitern zu diesem Thema. Dazu gehören Notizen zu einem möglichen Telefon- oder Videoanruf, E-Mails und Nachrichten per SMS, WhatsApp, Signal usw.“*

Nachdem wir die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten angeforderten Dokumente geprüft haben, müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da sich die Offenlegung durch eine Ausnahme vom Recht auf Zugang gemäß Artikel 4 dieser Verordnung verbietet.

Die Dokumente, die Sie erhalten möchten, enthalten sensible Informationen zur EU-Politik. Die Offenlegung der angeforderten Dokumente würde den Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf die internationalen Beziehungen untergraben, da sie Informationen preisgeben würde, die von Drittländern verwendet werden könnten, um unangemessenen Druck auf die Kommission auszuüben, und den Handlungsspielraum der Europäischen Union auf der internationalen Bühne in unangemessener Weise einzuschränken.

Eine Offenlegung würde daher die internationale Position der Europäischen Union gefährden. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG)

Alexander Fanta
netzpolitik.org e.V.
Schönhauser Allee 6-7
10119 Berlin

Nr. 1049/2001 sieht vor, daß „die Organe den Zugang zu einem Dokument verweigern können, wenn die Offenlegung den Schutz des öffentlichen Interesses in Bezug auf internationale Beziehungen [...] beeinträchtigen würde [...]“.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sind Sie berechtigt, einen Zweitantrag zu stellen und die Kommission aufzufordern, diesen Standpunkt zu überprüfen.

Ein solcher Zweitantrag ist innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an den Generalsekretär der Kommission unter der folgenden Adresse zu richten:

Europäische Kommission,

Generalsekretär Transparenz,

Dokumentenverwaltung und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)

BERL 7/076 B-1049 Brüssel oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen,

Elektronisch unterzeichnet

Michael KARNITSCHNIG